

## **Neufassung der Ordnung des Auswahlverfahrens für die Bachelor Plus-Studienvariante „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis – Kulturpolitik im internationalen Vergleich“ des Bachelor-Studiengangs „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis“ der Universität Hildesheim und der Vergabe der DAAD-Stipendien für diese Studienvariante**

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), hat der Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim am 05.04.2017 die folgende Neufassung der Ordnung des Auswahlverfahrens für die Bachelor Plus-Studienvariante „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis – Kulturpolitik im internationalen Vergleich“ sowie der Vergabe der DAAD-Stipendien beschlossen.

### **TEIL I – VERGABE DER PLÄTZE**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Auswahlordnung**

(1) Kurzbeschreibung Studienvariante Bachelor Plus

Die Bachelor Plus-Studienvariante „Kulturpolitik im internationalen Vergleich“ des Studiengangs „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis“ ermöglicht den Studierenden ein durch Pflichtauslandsaufenthalt (Partnerlandphase) erweitertes Studium. Die Studienvariante stellt ein fokussiertes Studium von Beginn an dar, welches eine fachliche Vorbereitung und Begleitung auf die Partnerlandphase sowie deren Nachbereitung beinhaltet. Die Studierenden spezialisieren sich auf „Kulturpolitik im internationalen Vergleich“. Im Fokus stehen hierbei im Wesentlichen kulturpolitische Fragen des nationalen und internationalen Kontexts. Bedingt durch die Partnerlandphase erweitert sich die Regelstudienzeit der Studienvariante auf 8 Semester. Das Absolvieren der Partnerlandphase findet in der Regel im 5. und 6. Fachsemester statt und ist vornehmlich an einer der Partnerhochschulen der Universität Hildesheim, im Rahmen der geschlossenen Kooperationsvereinbarungen, zu absolvieren. Die aktuelle Liste der am Programm beteiligten Partnerhochschulen kann bei der oder dem Programmbeauftragten eingesehen werden.

Die Studierenden belegen innerhalb ihres Curriculums in Hildesheim Seminare mit internationalem kulturpolitischem Bezug, sie besuchen ein Kolloquium zur fachlichen und interkulturellen Vorbereitung auf die und zur Nachbereitung der Partnerlandphase und widmen sich innerhalb ihrer Bachelorarbeit einem kulturpolitischen Gegenstand mit internationalem Bezug. Begleitend vertiefen sie ihre Fremdsprachenkenntnisse.

Innerhalb der Partnerlandphase kann entweder ein Akzent auf das Studium (Variante A) gesetzt oder Studium und Praktikum (Variante B) zu gleichen Teilen absolviert werden.

Die Anzahl der für die Bachelor Plus-Studienvariante an den Partnerhochschulen zur Verfügung stehenden Plätze wird in jedem Jahr in Abstimmung mit den Partnerhochschulen festgelegt. Das Bewerbungsverfahren um diese Plätze, sowie die Vergabe derselben regelt die vorliegende Ordnung.

#### **§ 2**

#### **Bewerbungsfrist**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz in der Bachelor Plus-Studienvariante muss für Bewerber\_innen im 2. und in höheren Fachsemestern bis zum 15. Juni eines Jahres bei

dem oder der Programmbeauftragten eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerber\_innen aus dem 2. Fachsemester haben bei der Studienplatzvergabe Vorrang vor Bewerber\_innen aus höheren Fachsemestern. Die Zulassung erfolgt jeweils für das auf den Zulassungstermin folgende Wintersemester.

- (2) Die Bewerbung um einen freigebliebenen Platz in der Bachelor Plus-Studienvariante muss für Bewerber\_innen ab dem 2. Fachsemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei dem oder der Programmbeauftragten eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerber\_innen aus niedrigeren Fachsemestern haben bei der Studienplatzvergabe Vorrang vor Bewerber\_innen aus höheren Fachsemestern. Die Zulassung als Quereinsteiger\_in erfolgt jeweils für das auf den Zulassungstermin folgende Sommersemester. Für Quereinsteiger\_innen gelten zusätzliche Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 und 3.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Studienvariante sind die Einschreibung in den Bachelor-Studiengang „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis“ der Universität Hildesheim, die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 mit mindestens 10 Punkten, wobei jedes Kriterium gemäß § 8 Absatz 1 mit mindestens 2 Punkten bewertet sein muss, sowie der Nachweis über den Besuch eines Seminars mit internationaler kulturpolitischer Ausrichtung und des Bachelor Plus Kolloquiums im 2. Fachsemester.

(2) Quereinsteiger\_innen müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen den Besuch von zwei Seminaren mit internationaler kulturpolitischer Ausrichtung nachweisen. Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung muss bis vor Beginn der Partnerlandphase erbracht sein.

(3) Quereinsteiger\_innen müssen außerdem eine Dokumentation im Umfang von ein bis zwei Seiten (3.000 – 7.500 Zeichen) über ihre kulturwissenschaftliche, ästhetisch-praktische, sprachliche und interkulturelle Vorbereitung auf das anvisierte Partnerland vorlegen. Diese Dokumentation wird von der Prüfungskommission daraufhin geprüft, ob jeder der vier in § 8 Absatz 1 genannten Aspekte überzeugend dargelegt wurde. Ist das nicht der Fall, findet eine Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers am Auswahlverfahren der Studienvariante nicht statt. Die Bewertung der Dokumentation wird bei der Bildung der Rangliste nicht berücksichtigt.

(4) Alle Bewerber\_innen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung über mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse der jeweiligen Studiensprache mindestens der Stufe B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“ (GER) verfügen. Informationen zu den Studiensprachen der beteiligten Partnerländer können bei dem oder der Programmbeauftragten eingesehen werden.

(5) Alle Bewerber\_innen erklären sich mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen damit einverstanden, das Spezialisierungsmodul ausschließlich für die Vertiefung der Studienvariante (bzw. für die Spezialisierung auf: Kulturpolitik im internationalen Vergleich) zu nutzen. Näheres hierzu regelt die Studienordnung.

### **§ 4**

#### **Form des Antrags**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor Plus-Studienvariante ist mit dem bei dem oder der Programmbeauftragten erhältlichen Formular zu stellen.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen in einer gesammelten PDF-Datei einzureichen:

1. Motivationsschreiben von bis zu vier Seiten (bis 15.000 Zeichen), in dem die Bewerberin oder der Bewerber ihr bzw. sein Interesse an dem anvisierten Partnerland (Erstwunsch Partnerhochschule) unter kulturpolitischen, interkulturellen sowie – be-

- zogen auf das jeweilige künstlerisch-wissenschaftliche Hauptfach - künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten darlegt.
2. Nachweis über den Besuch eines Seminars mit internationaler kulturpolitischer Ausrichtung und des Bachelor Plus Kolloquiums im 2. Fachsemester.
  3. Nachweis über mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse mindestens der Stufe B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“ (GER). Als Nachweis gelten:
    - die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs, der zum Erwerb von Sprachkompetenz mindestens der Stufe B1 (GER) führt;
    - die Absolvierung der Fremdsprache als Leistungskurs oder eine im Umfang vergleichbare Leistung in der Sekundarstufe II;
    - der Nachweis über einen Studienabschluss an einer deutschen Hochschule in der entsprechenden Sprache als Hauptfach;
    - der Nachweis über einen mindestens zweijährigen Besuch einer bilingualen Schule, an der die gefragte Sprache Lehrsprache war;
    - der Nachweis über einen mindestens einjährigen Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die entsprechende Sprache Amtssprache ist;
    - der Nachweis über muttersprachliche Kompetenz oder eine bilinguale Erziehung in der entsprechenden Sprache;
    - der Nachweis über ein mindestens zweisemestriges Studium an einer Hochschule, an der die entsprechende Sprache Lehrsprache ist;
    - andere Zertifikate, die die Sprachkenntnisse belegen (z.B. TOEFL-Test)Als Nachweis über den Auslandsaufenthalt, über muttersprachliche Kompetenz oder bilinguale Erziehung sind Eigenerklärungen zulässig.
  4. ggf. weitere Zeugnisse und weitere Zertifikate
  5. Lebenslauf, der auch Auskunft über bereits absolvierte Auslandsaufenthalte gibt

Nur für Quereinsteiger\_innen des Bachelorstudiengangs „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis“ Studienvariante Bachelor-Plus „Kulturpolitik im internationalen Vergleich“: Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 und 3.

## **§ 5**

### **Koordination des Auswahlverfahrens**

- (1) Die oder der Programmbeauftragte für die Studienvariante ist zugleich Koordinatorin oder Koordinator des Auswahlverfahrens. Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Kulturpolitik kann eine Abwesenheitsvertreterin oder einen Abwesenheitsvertreter der Koordinatorin oder des Koordinators benennen.
- (2) Die Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators des Auswahlverfahrens sind:
  - a) Unterbreitung eines Vorschlags für die Prüfungskommissionen an den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation
  - b) formale Prüfung der Bewerbungsunterlagen
  - c) ggf. Organisation der Auswahlgespräche
  - d) Erstellung der Ranglisten auf der Basis der Ergebnisse der Prüfungskommissionen
  - e) Weiterleitung der Ranglisten und Bewerbungsunterlagen an das Immatrikulationsamt
  - f) ggf. Durchführung eines Nachrückverfahrens
  - g) Erteilung der Stipendienbescheide gemäß § 17

## **§ 6**

### **Prüfungskommissionen**

Die inhaltliche Prüfung und Bewertung des Motivationsschreibens und ggf. die Durchführung eines Auswahlgesprächs gemäß § 10 erfolgt durch eine Prüfungskommission von 3 Mitgliedern für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Die Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag der Koordinatorin bzw. des Koordinators des Auswahlverfahrens durch den Fachbe-

reichsrat eingesetzt. Sie bestehen jeweils aus einem professoralen Mitglied, das in dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hauptfach der Bewerberin oder des Bewerbers lehrt, einem Mitglied des Instituts für Kulturpolitik sowie der oder dem Programmbeauftragten für die Studienvariante. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Platz der Bachelor Plus-Studienvariante „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis – Kulturpolitik im internationalen Vergleich“ beworben hat.

(2) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Bewertung des Motivationsschreibens gesondert für jede Partnerhochschule.

(3) Liegen für eine Partnerhochschule doppelt so viele Bewerbungen von Studierenden vor, die diese Partnerhochschule als Erstwunsch angegeben haben, als Studienplätze vorhanden sind, finden Auswahlgespräche gemäß § 10 statt. Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Zulassung für die entsprechende Partnerhochschule dann auf der Basis der Bewertung des Motivationsschreibens und des Auswahlgesprächs.

(4) Nach Bewertung der Motivationsschreiben durch die jeweilige Prüfungskommission und ggf. nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellt die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Auswahlverfahrens jeweils folgende Ranglisten pro Partnerhochschule:

1. Rangliste der Bewerber\_innen im 2. Fachsemester, die sich zum 15. Juni beworben haben und die jeweilige Partnerhochschule als Erstwunsch angegeben haben,
2. Rangliste der Bewerber\_innen im 2. Fachsemester, die sich zum 15. Juni beworben haben und die jeweilige Partnerhochschule als Zweitwunsch angegeben haben,
3. Rangliste der Bewerber\_innen höherer Fachsemester, die sich zum 15. Juni beworben haben und die jeweilige Partnerhochschule als Erstwunsch angegeben haben,
4. Rangliste der Bewerber\_innen höherer Fachsemester, die sich zum 15. Juni beworben haben und die jeweilige Partnerhochschule als Zweitwunsch angegeben haben,
5. Rangliste der Quereinsteiger\_innen, die sich zum 15. Januar beworben haben und die jeweilige Partnerhochschule als Erstwunsch angegeben haben
6. Rangliste der Quereinsteiger\_innen, die sich zum 15. Januar beworben haben und die jeweilige Partnerhochschule als Zweitwunsch angegeben haben

(5) Die Zulassung erfolgt gesondert für jede Partnerhochschule, wobei für Bewerbungen zum 15. Juni zunächst die Rangliste gemäß Nr. 1 herangezogen wird. Sind dann noch Plätze frei, werden nacheinander die Ranglisten gemäß Nr. 2, 3 und 4 berücksichtigt. Die Zulassung als Quereinsteiger\_in erfolgt gesondert für jede Partnerhochschule, wobei zunächst die Rangliste gemäß Nr. 5 und sind dann noch Plätze frei gemäß Nr. 6 herangezogen wird.

## **§ 8 Auswahlkriterien**

(1) Die Bewertung des Motivationsschreibens erfolgt auf Grundlage der zu erwartenden Kenntnisse einer Studienanfängerin oder eines Studienanfängers nach folgenden Kriterien:

1. Erkennbarkeit einer ersten kulturwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit kulturellen Phänomenen des anvisierten Partnerlandes
2. Nachweis erster Kenntnisse kulturpolitischer Fragen des anvisierten Partnerlandes
3. Nachweis erster Kenntnisse über künstlerische Aktivitäten im und mit dem anvisierten Partnerland

4. Transparente Darstellung einer persönlichen Gestaltung der Zeit im anvisierten Partnerland
  5. Form, Orthografie und Grammatik des Motivationsschreibens
- (2) Die ggf. durchgeführten Auswahlgespräche dienen der Erläuterung und Vertiefung der im Motivationsschreiben dargelegten Sachverhalte und werden nach den in Absatz 1 Nrn. 1 – 4 genannten Kriterien bewertet.

## **§ 9**

### **Bewertungsverfahren und Erstellung der abschließenden Ranglisten**

(1) Für die in § 8 Absatz 1 genannten Kriterien werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission insgesamt bis zu 9 Punkte vergeben: für die ersten vier Kriterien 0 - 2 Punkte, für das fünfte Kriterium 0 oder 1 Punkt. Die Bewertungsskala lautet:

- |           |   |
|-----------|---|
| 0 Punkte: | Der Aspekt wurde nicht überzeugend dargelegt bzw. die erforderlichen Kenntnisse wurden nicht nachgewiesen bzw. Form, Orthografie, Grammatik des Motivationsschreibens sind nicht einwandfrei. |
| 1 Punkt:  | Der Aspekt wurde überzeugend dargelegt bzw. die erforderlichen Kenntnisse wurden nachgewiesen bzw. Form, Orthografie, Grammatik des Motivationsschreibens sind einwandfrei.                   |
| 2 Punkte: | Der Aspekt wurde sehr überzeugend dargelegt bzw. es wurden mehr als die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen.   |

Die höchst mögliche Punktzahl für das Motivationsschreiben beträgt 27 Punkte.

(2) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch die Mitglieder der Prüfungskommission gemeinsam. Die Bewertung erfolgt gemäß den in § 8 Absatz 1 Nrn. 1 – 4 bestimmten Kriterien nach der in Absatz 1 Satz 2 definierten Bewertungsskala. Die höchstmögliche Punktzahl für das Auswahlgespräch beträgt 8 Punkte.

(3) Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens bildet die Grundlage für die Erstellung der Ranglisten. Finden keine Auswahlgespräche statt, wird ausschließlich die Bewertung des Motivationsschreibens herangezogen. Sofern Auswahlgespräche erfolgt sind, errechnet sich die für die Erstellung der jeweiligen Rangliste heranzuziehende Punktzahl als Summe der Bewertungen des Motivationsschreibens und des Auswahlgesprächs, also maximal 35 Punkte.

(4) Die bis zu vier Ranglisten pro Partnerhochschule bei Bewerbung zum 15. Juni werden zu einer abschließenden Rangliste pro Hochschule zusammengefasst, nach der die Zulassung für jede Partnerhochschule erfolgt. Die bis zu zwei Ranglisten pro Partnerhochschule bei Bewerbung zum 15. Januar als Quereinsteiger\_in werden zu einer abschließenden Rangliste pro Hochschule zusammengefasst, nach der die Zulassung für jede Partnerhochschule erfolgt.

## **§ 10**

### **Auswahlgespräch**

(1) Sind Auswahlgespräche gemäß § 7 Absatz 3 erforderlich, werden doppelt so viele Bewerber\_innen, die die jeweilige Partnerhochschule als Erstwunsch angegeben haben, eingeladen wie Plätze an der Partnerhochschule zur Verfügung stehen.

(2) Das Auswahlgespräch führt die jeweilige Prüfungskommission mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber einzeln. Es dauert 15 Minuten.

(3) Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt, aus dem Name, Vorname und Matrikelnummer der oder des Geprüften, Ort und Zeit der Prüfung sowie die Gegenstände und Gesamtbewertung des Gesprächs hervorgehen. Zusätzlich sind die Bewertungen der Kommission für jedes Kriterium einzeln anzugeben. Das Protokoll ist von dem Mitglied der Prüfungskommission, das in dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hauptfach der oder des Geprüften lehrt, zu unterschreiben. Die Protokolle werden von der Koordinatorin oder dem Koordinator des Auswahlverfahrens zu den Akten genommen.

## **§ 11 Bescheiderteilung**

(1) Die Bewerber\_innen erhalten nach erfolgter Auswahlentscheidung einen Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, der Auskunft über die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl, den jeweiligen Rangplatz der Bewerberin oder des Bewerber auf der abschließenden Rangliste gemäß § 9 Absatz 4 sowohl für den Erstwunsch als auch für den Zweitwunsch sowie die Rangplätze auf diesen Ranglisten gibt, bis zu denen zugelassen wurde.

(2) Im Bescheid wird den zugelassenen Bewerber\_innen eine Frist genannt, innerhalb derer sie die Annahme des Platzes in der Bachelor Plus-Variante erklären müssen. Sofern darüber hinaus die Bewerbung um ein Stipendium vorliegt, muss die Bewerberin oder der Bewerber erklären, ob die Annahme des Platzes auch erfolgt, wenn kein Stipendium gewährt wird. Liegt die Erklärung nach Satz 1 und ggf. nach Satz 2 nicht fristgerecht vor, können freigebliebene Plätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gemäß § 12 vergeben werden.

(3) Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **TEIL II – VERGABE DER STIPENDIEN**

### **§ 12 Antragsberechtigung**

(1) Im Rahmen des Bachelor Plus-Programms stehen in begrenztem Umfang Mittel des DAAD für die Vergabe von Stipendien für Studierende der Bachelor Plus-Studienvariante zur Verfügung. Die Förderung umfasst einen An- und Abreisezuschuss in das Partnerland sowie ein Teilstipendium mit Versicherungspauschale für 10 Monate Aufenthalt im Partnerland entlang der aktuellen Fördersätze des DAAD.

(2) Antragsberechtigt sind alle Bewerber\_innen für die Bachelor Plus-Studienvariante im 2. und in höheren Fachsemestern sowie alle Quereinsteiger\_innen, sofern sie nicht für den vorgesehenen Zeitraum der Bachelor Plus-Studienvariante bereits ein aus Mitteln des DAAD finanziertes Stipendium erhalten. Bei der Beantragung eines Stipendiums haben Bewerber\_innen für die Bachelor Plus-Studienvariante im 2. Fachsemester Vorrang vor Bewerber\_innen höherer Fachsemester und vor Quereinsteiger\_innen.

(3) Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Förderungsbeginn für den vorgesehenen Förderzeitraum der Bachelor Plus-Studienvariante ein anderes aus Mitteln des DAAD finanziertes Stipendium annimmt, ist dies der oder dem Programmbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Ein bereits erteilter Bewilligungsbescheid für ein Stipendium für die Bachelor Plus-Studienvariante wird in diesem Fall widerrufen. Entsprechendes gilt, wenn die Annahme eines anderen aus Mitteln des DAAD finanzierten Stipendiums während des Förderzeitraums erfolgt. Stipendiengelder, die zur Verausgabung vor dem Förderungsbeginn des anderen Stipendiums gewährt wurden, müssen nicht zurückgezahlt werden. Wurden bereits Stipendiengelder zur Verausgabung nach Förderungsbeginn des anderen Stipendiums ausgezahlt, so sind diese zurückzuzahlen.

### **§ 13 Bewerbungsverfahren**

Die Bewerbung um eines der Stipendien erfolgt im Rahmen der Bewerbung um einen Platz in der Bachelor Plus-Studienvariante. Für die Bewerbung um ein Stipendium gilt die gleiche Bewerbungsfrist wie für die Bewerbung um einen Platz in der Bachelor Plus – Studienvariante.

#### **§ 14 Vergabeverfahren**

(1) Die oder der Programmbeauftragte für die Bachelor Plus-Studienvariante legt für jedes Bewerbungsverfahren die Anzahl der Stipendien pro Partnerhochschule fest. Die Zuordnung der Stipendien zu den Partnerhochschulen soll dabei möglichst gleichmäßig erfolgen.

(2) Für die Vergabe der Stipendien werden vier Ranglisten gebildet, je eine unter den Bewerber\_innen um ein Stipendium, die einen Platz an der entsprechenden Partnerhochschule erhalten haben. Grundlage der Rangliste ist die Bewertung des Motivationsschreibens bzw. die Bewertung des Motivationsschreibens und des Auswahlgesprächs. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Stehen für eine Partnerhochschule mehr Stipendien zur Verfügung als es antragsberechtigte Bewerber\_innen für diese Partnerhochschule gibt, werden die Stipendienmittel einer anderen Partnerhochschule oder mehreren Partnerhochschulen zugeordnet, so dass sich dort die Zahl der Stipendien erhöht. Die Entscheidung, welcher Partnerhochschule bzw. welchen Partnerhochschulen die Stipendienmittel zugeordnet werden, trifft die oder der Programmbeauftragte auf der Grundlage der Bewertung des Motivationsschreibens bzw. des Motivationsschreibens und des Auswahlgesprächs der Bewerber\_innen, die gemäß den Ranglisten für die einzelnen Partnerhochschulen als jeweils nächste bei der Vergabe zu berücksichtigen wären. Weisen zwei oder mehrere Bewerber\_innen hier dasselbe Ergebnis auf, entscheidet das Los.

#### **§ 15 Bescheiderteilung**

Die Bewerber\_innen um ein Stipendium erhalten einen gesonderten Bescheid über die Gewährung oder Nicht-Gewährung des Stipendiums. Im Falle eines negativen Bescheides ist dieser mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Neufassung der Ordnung tritt nach Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum Sommersemester 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisher geltenden Fassung (Verkündungsblatt Heft 102 – Nr. 01 / 2015 vom 03.02.2015) außer Kraft.